

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein

**nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser
nach §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

Die Kailua Lodge KG hat am 11.06.2012, mit Eingang hier am 09.07.2012 die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung von Grünanlagen des Ferienobjektes „Kailua Lodge“ in Neustadt Pelzerhaken beantragt.

Es handelt sich um die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung über einen Entnahmehausbrunnen in einer Gesamtmenge bis zu 15.000 m³/Jahr in der Neustadt Pelzerhaken.

Diese Grundwasserentnahme bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser, aber nur dann, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach Ansicht des Fachdienstes Naturschutz des Kreises Ostholstein waren nachteilige Auswirkungen auf das nordwestlich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop FFH DE 1931-391 nicht auszuschließen. Für das geplante Vorhaben war daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorliegenden Schichtenverzeichnisse das Vorhandensein einer unterschiedlich mächtigen Deckschicht über dem zur Bewässerung genutzten Grundwasserleiter nachweisen. Auch die Druckwasserstände im Betriebs- und Ruhezustand des errichteten Brunnens zeigen eine hydraulische Trennung des oberflächennahen Wasserhaushaltes und des genutzten Grundwasserleiters.

Demnach sind förderungsbedingte nachteilige Auswirkungen auf das betreffende Biotop auszuschließen.

Somit ergibt die Vorprüfung, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, den 15.08.2013
Az.: 6.20.3510.032.0177.0240

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz